## **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Intelligenz- und Wochen-Blatt. 1810-1818 1811

2.3.1811

# Rarlbruher Intelligenz, und Wochen, Blatt.

Mittwoch ben 2. Merg 1811.

Mit Großherzoglich Babifchem gnabigftem Privilegio.

#### Befanntm

Die bem gegenwartigen Unzeigeblatt befonders anliegende Grofiherzogl. heffifche Berordnung paft gwar

Die dem gegenwartigen Anzeigsblatt besonders anliegende Großherzogl. Hefische Bevordnung past zwar in der Hauptsache auf keinen hiesigen Innwohner, unter denen wir keine herumziehende Leute kennen. Für diesenigen, welche die Franksurter Messe besuchen, oder welche ihr Beraf sonst in oder durch das Großherzogthum Hessen, will sedoch zu Berhütung möglichen Nachtheits, deren vollständigen Kenntnis erforderlich senn, und lediglich in dieser Absicht hat man davon so viele Abdrücke fertigen tassen, als in der Residenz Anzeigeblätter ausgegeben werden. Karisrube, den 21. Febr. 1811.
Großherzogl. Stadtamt.

## Lubewig von Gottes Gnaden Grofferzog von Seffen, Bergog in Weftphalen ic. 2e.

Da das Saufiren mit erbenem Geschier, Porzellaine, erbenen Tabackspfeifen und Bunder, ingleichem bas Anopf- und Kamnmachen, bas Kannen - und Schuallengiefen, auch bas Korbmachen und Korbstiden eben so wie das jur Schau-herumführender Baren, Uffen und Kameele, ferner das Aufspielen der fremden Bettelmufikanten vor den Thuren und in den Wirthshaufern solche Gewerbe find, welche den dieselbe treibenden und aus bem einen in bas andere Land herumziehenden keinen bestimmten Wohnort habenden Leuten, fein — auch nur notbourftiges ehrliches Auskommen verschaffen konnen, und die Erfahrung es ichen vielfaltig bestätiget hat, daß dieselbe unter dem Schein bieser Gewerbe, nur auf Raub und Diebstaht auch Auskundschaftung ber Mittel und Gelegenheiten bagu ausgeben , mithin ber öffentlichen Sicherheit allzugroße Befahren broben; fo verorbnen Bir ju beren Abwendung hiermit provisorifch und bis auf weitere Berordnung folgenbes.

1) Allen Fremden in Unferm Groffberzogthum nicht Angeseffenen ift bas Saufiren mit erbenem Geschirr, Porzellaine, erdenem Tabads-Pfeifen und Bunder, in dem gangen Umfang Unferer Staaten ganglich

2.) Auch wird hiermit ben ausländischen Knopf = und Kammmadern , ben Kannen und Schnallengiesern, und ben Korbmachern und Korbflidern , die Betreibung biefer Gewerbe auch bas Sauffren berley von ihnen berfertigten Arbeiten in Unfern Landen unterfagt.

3.) Die Baren = Uffen = und Rameelführer auch bie vor den Thuren und in ben Wirthshaufern aufspielende fremde Bettelmufikanten follen burchaus nicht ins Land gelaffen, fondern an den Grengorten fogleich mit ber Bedeutung guruckgewiesen werden, bag fie, wenn fie fich ins Land begeben, eine empfindliche korper-

liche Strafe guziehen murben. 4.) Derjenige Auslander, welcher gegen bas in bem Urt. I und 2 Berordnete handelt, foll fogleich angehalten, und an den Justizbeamten eingeliefert werden, welcher sobann die sammtlichen Waaren, welche der Kontravenient bei sich führet, demselden abzunehmen, solche zu konfisziren und z davon dem Denunzianten als eine Belohnung seines Diensteifers zu überlassen — den Kontravenienten selbst aber mit der Bedeutung über die Grenzen bringen zu lassen hat, daß er, im Fall der Wiederbetrertung auf einer Konztravenien, guser der Konfiskolian seiner Magre, auch poch eine angemessen körnerliche Abstigung travention, außer ber Konfistation feiner Waare, auch noch eine angemeffene forperliche Buchtigung erhalten werde.

Die in Urt. 3 gebachte Baren = Uffen = und Kameelführer, auch die Bettelmufikanten find, wenn fie ber an ben Grenzorten erhaltenen Burudweisung und Warnung ungeachtet, fich in Unsere Staaten einschleichen, mit einer berben Tracht Schläge zu bestrafen und mit ber Bebeutung über die Grenzen zu bringen, bag biefe Strafe im Wiederholungsfalle verdoppelt werben wurde.

In ben Stadten, wo eigene Polizen-Deputationen angeordnet find, haben biefe alles bas, mas in biefem Artifel verordnet ift, theils felbft, theils burch bie angestellte Polizendiener resp zu respiziren und re fpiziren gu laffen.

94

5.) Den Mustanbern, welche ben Saufir Sanbel mit erbenem Gefchirre ober Porzellaine treiben und biefe Baaren in ben innerhalb Unferer Staaten bestehenden Fabrifen ankaufen und in bas Musland abführen wollen,

bleibt foldes unbenommen, fie muffen fich aber babei nach folgenben Borfchriften richten. Beim Gintritt in bas Großherzogthum haben fie fich an bem erften Grengorte, ben fie beruhren, wenn er ein Umtefit ift, bei bem Beamten, wenn er aber ein bloges Dorf ift, bei bem Schultheißen ober Orteborftand anzumelben, fofort bemfelben ihre bei fich fuhrende Paffe und Legitimationen vorzuzeis gen, und ben Fabrifort, wo fie einfaufen wollen, ju benennen. Der Schultheiß oder Dresvorstand bat fie fobann mit einer von ihm auszustellenden Bescheinigung über ihre bei ihm gemachte Unzeige, Der Schultheiß oder Ortsvorstand worinn ber Zag, an welchem folche gefchehen ift, bemerkt fenn muß, an ben Beamten gu meifen. In gebachter Befcheinigung muß ferner ben Reifenben nicht allein eine Route bis jum Umtefis, fonbern. auch eine Beit vorgefchrieben werben, binnen welcher fie ben Weg bahin ohne Aufenthalt gurudlegen können und mussen. Der Beamte, welchem sie die Oie Ochultheiß oder Ortsvorstand erhaltene Bescheinigung vorlegen mussen, hat sodann ihre Passe genau zu untersuchen, ben Besund berseiben unter ber vom Schultheiß oder Ortsvorstand auszestellten Bescheinigung zu bemerken, dieser Bemerkung sofort, wenn er die Passe richtig sindet, eine weitere Reiselloute die zum Ort der Fabrik und eine Bestimmung der Beit beigufugen, binnen welcher bie Reifenben ben Weg vom Umtefit bis jur Fabrit gurudlegen muffen. Findet der Beamte aber, bag die Paffe entweber nicht glaubwurdig ober moht gar falfch find, fo lagt er Die Innhaber berfelben im erften Falle ohne - im letteren aber mit einer angemeffenen forperlichen Buchtigung, nachbem er ihnen die falfchen Daffe abgenommen bat, über die Grangen gurudbringen. Bei ber Unkunft ber Reifenden an dem Fabriforte, haben diefelben jene Befcheinigungen ber Schultheis fen und die Borschriften bes Beamten, beffen Umt fie zuerst im Lande betreten haben, alsbalb bem Beamten ober Orte Schultheiß bes Fabriforts vorzuzeigen. Diefer bemerkt barauf ben Zag ihrer Un-tunft, der Fabrifant ober Fabrifvorsteher aber ben Tag ber Labung und so muffen fie, ohne weiteren Aufenthalt, auf ben ihnen beim Beimweg vorgeschriebenen Routen und in ben vorhin bestimmten Beits friften bie Rudreise bis an ben Ort, wo fie zuerft ins Land gekommen find, antreten und zurudlegen. Dafelbst haben sie sich beim Beamten in bessen Ermangelung aber beim Schultheißen, ober Ortsvorsieher, wo sie die erste Bescheinigung erhalten haben, zu melben und solche wieder abzugeben. Findet es sich hier, daß die Reisenden entweder in Anschung der Route, oder der bestimmten Zeiten die Borschriften nicht befolgt haben; so werden sie angehalten und vom Beamten nach den unter Art. 6 folgende Strafnormen

Wollen die Reifende nach genommener Ladung von bem Fabrifort auf einem andern Deg ins Musland geben, ale auf bem worauf fie gekommen find; fo muffen fie diefes bem Beamten bes Fabriforts an-Beigen. Diefer hat ihnen alsbann, wann er fich aus ihren vorzulegenden Befcheinigungen und Borfchriften überzeugt hat, baß fie folche getreulich befolgt haben, eine neue Reiferoute bis an die Grange und eine angemeffene Beit zur Reife vorzuschreiben, und diese Borfchrift muffen fie am legten Grangort bem

Beamten ober Ortsvorstand vorzeigen und abgeben.
6.) Derjenige Auslander, welcher auf seiner Reise zu, und von der Porzellaine = erden Geschirr = oder Pfeisen= Fabrike bie ihm vorgeschrieben werdende Route oder die ihm bestimmte Zeit zur Reise nicht einhalt, foll, wenn er icon die Baare gekauft und geladen bat, die Konfiskation berfelben als Strafe erleiben und in bem nachften Wege über die Grange gebracht werben. Im Biederholungsfall feines Bergebens, wird ibm, neben der Konfistation ber Baare, und Burudführung über Die Grange, auch eine berbe forperliche Buchtigung gu Theil. Sat er aber noch feine Waare gelaben; fo bezahlt er eine Geibftrafe von 5 Rthir.; verbuffet folde, wenn er fie zu bezahlen nicht vermogend ift, forperlich und wird darauf fogleich über bie 3m Wiederholungsfall wird biefe Strafe verdoppelt. Diejenigen, welche un-Grangen jurudgebracht. Im Wiederholungsfall wird diese Strafe verdoppelt. Diesemgen, weithe un-voraussichtlicher hinderniffe halben, die ihnen zu ihren Reisen vorgeschriebenen Friften nicht einhalten konnen, haben sich von der einschlägigen Ortsobrigkeit, wo sich das hindernis ereignet, folches bescheinis gen ju laffen, und bleiben bann itraffren.

7 ) Den Inlandern ift es unbenommen, ben Saufichandel mit erbenem Gefdirr, Porzellaine, erbenen Pfeifen und Zunder in bem gangen Umfang Unserer Staaten fort zu treiben, auch find die, welche die drei erstern Gattungen vom Sausichandel treiben bei ihren Reisen zu ben intandischen Fabriken an die oben im Art 5 fle die Auslander gegebene Borfchriften nicht gebunden, sie muffen aber so wie die mit Zunder hausirende Inlander die in Unserer Berordnung vom 6. Juny laufenden Jahrs vorgeschriebene Konzessionen tofen auch fich mit richtigen von Unfern Regierungen auszustellenden Paffen verfeben und folche an jebem Drt, Den fie auf ihren Reifen berühren, vom Drts Schultheiß, im Umtfie aber von bem Beamten

vifiren laffen.

8.) Auch ben in Unfern Landen angeseffenen Knopf = und Kammmachern, sodann Kannen = und Schnallens-Gießern, ingleichem den Korbmachern und Korbstickern, ist es erlaubt, diese ihre Gewerbe innerhalt Unferer Staaten forzuguschten auch, wenn sie es, des Betriebs berselben halber, nothig finden, von dem einen Ort zum andern zu reisen, und mit ihren gefertigten Arbeiten zu hausiren. Sie sind aber alles das zu leisten schuldig, was im Art. 7 den inlandischen hausirern in Ansehung der Paffe und Konzessionen vorgeschrieben ist.

9.) Unfere Regierungen, Polizen Deputationen, Beamten, Patrimonial Gerichtshaltern, Schultheißen, Orteborffanden und überhaupt alle niedern Polizepbebienten haben über biefe Berordnung pflichtmafig mit Fleiß und Strenge zu machen und fich nach folder, soweit sie dieselbe selbst angehet, genauest zu

Damit sich niemand mit der Unwissenheit entschuldigen kann, auch ein jeder den diese Berordnung ans gehet, hinlanglich Zeit gewinnt, sich darnach zu richten; so soll dieselbe nicht allein auf dem gewöhnlichen Wege, durch Unsere hiefige Zeitung, bekannt gemacht; außerdem aber von Unseren Regierungen, allen benachbarten Regierungen und Präsecturen, durch besonders abzudruckende Eremplarien, mitgetheilt werden, um die Unterthanen ihrer Distrikte damit bekannt machen, und für Schaden und Strase warnen lassen zu können, sondern es soll dieselbe auch erst den ten Jenner 1811. zur Ausübung gebracht werden. Urkundlich Unsere eigenhandigen Unterschrift und des beigedruckten Staats Siegels.

Darmftabt, den 10. December 1810.

(L. S.)

Ludew3B.

Coulmann, geheimer Referenbar.

### Rauf. Untråge.

Karistube. [Baaren Berkauf.] Wir haben uns entschiossen, ben Rest unseres Waaren Lagers, welches noch aus Tucher, Casimir, Schwandons, Casimirs = und Pique Westen, Levantin, Seibenzeug, Mouselin ac. besteht, um ben Ankaufspreis gegen baare Zahlung zu verkaufen.

Wir machen biefes einem verehrungswurdigen Publikum bekannt, und bitten um geneigten Bufpruch. Karlerube, ben 22. Febr. 1811.

Schneiber und Comp.
Rarisruhe. [Ulmer Gerfte.] Bei Beinrich Mosenfelbt in ber neuen Ablergaffe ift eine Parthie feinste Ulmer Gerste in Commission aufgestellt, die er im Großen und im Rieinen zu sehr billigem Preise verzeugen fann, weswegen er ein verehrungswerthes Pubzlikum um geneigten Zuspruch bittet.

Karleruhe. [Comobe feil.] Es ift eine eichene Comobe mit Schreibpult und Auffat um billigen Preis zu verkaufen, bas Rabere ift im Comptoir

bieses Blattes zu erfragen.
Rarlsrube. [KrappBerfteigerung.] Den 18, bes nächstemmenben Monats Merz, Montag Borzmitags um 9 Uhr wird eine zur Gantmasse der Mühlburger KrappBabrike gehörige, in ungefähr 150 Kässern ober 1600 Centnern bestehenbe Parthie Krapp von verschiedenen Gattungen und Jahrgangen in der KrappBabrik zu Mühlburg bei Karlsruhe, gegen gleich baare Zahung öffentlich versteigert und bei einem annehmlichen Gebot sogleich losgeschlagen werden, welches

von Seiten ber aufgeftellten Groffherzogl. Ganttoms miffion hierdurch bekannt gemacht wird.

Karleruhe, ben 22. Febr. 1811.

Mutenrieth, Amtmann und Gantfommiffar.

#### Pachtantrage und Berleibungen.

Karleruhe. [Logis.] In Mro. 297. im kleinen Birkel steht ein geräumiges Zimmer samt Alkov, Kammer und Plat im Keller aufs nachste Quartal zu vermietben.

Karleruhe. [Logis.] Bei Megger Arleth in ber Bahringerstraße ift ein Logis von 4 bis 6 3immern, Holgremis, Speicher und Theil am Garten mit allen Bequemlichkeiten zu verleihen und kann sogleich oder auf ben 23. April bezogen werben.

Karteruhe. [Logis.] In ber langen Strafe ift ein meublirt tapezirtes Zimmer auf ben 23. Aprit zu beziehen. Das Comptoir biefes Blattes giebt nabere Auskunft.

Karteruhe. [Logis.] Bei Hoffdreiner Hoffe Mro. 60. im großen Birkel ift ber mittlere Stock zu verleihen, bestehend in 7 Bimmern, eine Kammer auf bem Speicher, Kelter, Holzremis, gemeinschaftlichem Waschhaus und Stallung zu 2 Pferden, und kann bis ben 23. April bezogen werben.

Karleruhe. [Logis.] In ber neuen Herrens gaffe ift ein Logis, bestehend in 4 tapezirten Diegen, an ledige Personen Monat = ober Quartalweise zu vermies then, und kann auf ben 23. April bezogen werben. Im Comptoir bieses Blattes erfahrt man bas Nahere.

Ratte eub e. (Logie.) In ber neuen herrengaffe if I meublirtes Bimmer fur ledige Berren im obern Stock auf ben 1. ober 23. Upril zu beziehen. Rach Bertangen kann auch Roft baju gegeben werden. 3m Comptoir biefes Blattes ift bas Dabere gu erfahren.

Rarleruhe. [Logis.] Bei Chriftian Schnabel bem Meltern neben ber reformirten Rirche ift ber gange obere Stock auf die lange Strafe heraus auf ben 23.

Upril zu beziehen.

Karleruhe. [Logis.] In ber herrengaffe bei Eisenhandler Meyer Mart, ift ein Logis, bestehend in 2 tapezirten Zimmern, Rache, Reller, Speicher und Solgplat, mit ober ohne Deubel zu verleihen , und fann entweber gleich ober auf ben 23. Upril bezogen werben.

Rarleruhe. [Logis.] Gin Logis von 3 Bimmern, Ruche und fonftige Bequemlichteit ift fogleich ober auf ben 23. Upril gu begieben, und bas Dabere im Comp-

toir biefes Blattes ju erfragen.

Karleruhe. [Logis.] In bem neuerhauten reformirten Schulbaus, junachft bem Lycaum ift bie mittlere Etage zu vermiethen, besteht in 5 fchonen Bimmern, 2 verfchloffenen Rammern auf bem Speicher, Keller, Solztemis, Theil am Waschhaus nebst übrigen Bequemlichkeiten, und kann bis ben 23. April bezogen werben. Das Rabere ift bei Schneibermeister Werger zu erfragen.

Rarisruhe. [Logis.] Bei Sattler Bed in ber langen Strafe ift im obern Stod ein Logis von 4 Diegen nebft Ruche, Reller zc. und übrigen Bequem= lichfeiten gu verleiben, und auf ben 23. Upril gu

beziehen.

Rarlerube. [Rapital Gefuch.] Rach Johlingen, Umts Stein, wird ein Rapital bon 750 fl. gegen eine gerichtliche und amtlich beftatigte Dbligation auf liegende Guther von doppeltem Werthe und mit 6 pet. versinslich gefucht Rabere Mustunft ift im Comptoir biefes Blattes zu erfragen.

#### Rommergial-Angeigen.

Rarierube. [Ctabliffemente Empfehlung.] Uns terzogener benachrichtigt ein geehrtes Dublifum, bag er fich hier etablirt hat, umd in KleinKarlbruhe in ber Gottebaderftrage wohnt. Er bittet um geneigten Bufprud) und verfpricht um die billigften Preife gute und fcone Urbeit zu liefern.

Johann Ditter, Schmibtmeifter.

Fremde vom 26. Februar bis 1. Merg. in verschiebenen hiefigen Gafthaufern.

Berr Dofror Rrab aus Brudfal. herr Rath

Borms. herr Simmer aus Amorbach. herr housen, Kaufmann aus Strafburg. herr Baldhaußer, Rauf-mann aus München. herr Rolle, Kaufmann aus Strafburg.

#### Rirdenbuch 6 - Musjuge.

Rarlerube. (Geftorben.) Den 15. Februar. Chriftiane, Bat. herr Ludwig heinrich Rofenfelte, Burger und Raufmann, alt 13 Lage, ftarb an den

Den 16. Johann Georg Goldschmidt, Bürger und hufschmidt, ein Ehemann, alt 72 Jahr, 2 Monat und 21 Tage, starb an Entfraftung
Den 16. Bilhelmine Dovothee Forster aus Scutts gard, Magd im hiesigen Bürgerhospital, ledigen Standbes, alt 21 Jahr, karb an der Luftröhrentzumoung und Mervenfieber.

Mervensteber.

Den 21. Frau Ernestine, geb. Prenschen, herrn Geheimehofrach Flackelands Gatein, alt 42 Jahr, 1 Moinat und 12 Tage, starb an einer Nervenfrantheit.

Den 21. Johann Friedrich Anton, Bat. Martin Langheinrich, Großherzogl. Hoflaguai, alt 3 Jahr, 7 Monat und 1 Tag, starb am Zahnsieber.

Den 22. Christoph, Bat. herr Elias Kutsch, Mechanitus beim Hoftheater, alt 6 Tage, starb am Stieffins.

Stichnig. In der hiefigen reformirten Gemeinde den 18. gebr. Frau Margarethe Rofine, geb. Bechtelin von Frankenthal, Wittwe des weil. herrn Commercienrath friedrich Widemann, alt 62 Jahr, starb an einem Friedrich Bi Rervenfieber.

Rervensieber.

In der hiesigen katholischen Gemeinde den 4.
Jenner. Elisabetha Obermüller, Ehefrau des Urban Obermüller. Bürger und Schuhmachermeister, alt 48
Jahr, starb an der Brustwassersucht.

Den 14. Frau Ebristine Brandel, geb. Ott, Ebestrau des Großherzogl. Musikdirekteors Herru Brandl, alt 44 Jahr, starb an der Lungensucht.

Den 16. Ignatius Seith, Goldat vom Leibres giment, alt 40 Jahr, starb am Brussteber.

Den 18. Jacobine Wolf, Bat. Johann Wolf, Feldwebel bei den 2. LinienunfanterieRegiment, alt 23
Lage, starb an den Gichtern.

Den 20. Kosalia Simon, Bat weis. Johann Baptist Simon, Schlosserneister zu Vernlingen im Breitsgau, alt 7 Jahr, starb am Brussteber von der Geite ihrer durchreisenden Mutter Agues Müllerin von Freitsgau,

Freiburg.
Den 21. Frang Simon Loreng, Inbalid, Ches mann der Christina Schuhmachevin, alt 46 Jahr, fiarb

Den 21. Meldior hofmann, Invafid, Schwegingen geburtig, ale 56 Jahr, farb a ftarb an der Bafferfucht.

Den 27. Mathias Schillinger, Soldat, ge-burtig von Laudenbach, Amrs Gernebach, alt 24 Jahr, ftarb am Rervenfieber.

Den 31. Frau Chriftina Saberlin, geb. Ling, binterlaffene Bittive des weil. öffreichischen Strafenbaus Director's Johann Evangelift Sabe lin ju horb am Nedar, alt 76 Jahr, farb am Schlagflus.